

# **RÖMISCH-KATHOLISCHE KANTONALKIRCHE SCHWYZ**

## **Vorberatenden Kommission zur Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz**

Einsiedeln, 31. März 2019

### **Bericht und Antrag an den Kantonskirchenrat**

#### **Einleitung**

Die Kommission hat den Bericht zur generellen Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz des Kirchenvorstands eingehend geprüft und dazu von Mitte Juni bis zum 10. September 2018 auch alle Kirchgemeinden zu einer Vernehmlassung eingeladen. Lediglich dreizehn Kirchgemeinden (Altendorf, Brunnen, Einsiedeln, Freienbach, Gersau, Illgau, Küssnacht, Oberiberg, Sattel, Steinen, Steinerberg, Studen und Unteriberg) machten von der Möglichkeit Gebrauch sowie ein Kirchgemeindepäsident in seinem persönlichen Namen. Die Kommission hat das Ergebnis der Vernehmlassungen in ihre Arbeit mit einbezogen und auch mit vielen Zustimmungen zu vorgeschlagenen Anpassungen berücksichtigt. Über die Convisa AG ist die Sicht des Bischöflichen Ordinariates zu den geplanten Gesetzesanpassungen ebenfalls eingegangen und bei den Beratungen der Kommission vorgelegen.

Die Kommission hat sich für die Beratung der Vorlage im September, Oktober und November 2018 zu drei Sitzungen getroffen. Eintreten zur Vorlage war einstimmig und unbestritten.

Abgesehen von den elf Gesetzen, die der Kirchenvorstand in seinem Bericht und Antrag vom 12. Februar 2018 zur Änderungen vorschlägt, sieht auch die vorberatende Kommission keinen weiteren Revisionsbedarf.

#### **Zur Detailberatung:**

Zu allen von der Kommission beantragten Änderungen, wird nachfolgend eine kurze Begründung aufgeführt. Die Änderungsanträge sind in der Beilage (Synopse) zum Bericht und Antrag der Kommission, vom 31. März 2019, aufgeführt.

Für die Kommission ist die redaktionelle Nachführung der Schreibweise "Kantonalen Kirchenvorstand" als gross geschriebener Eigenname und das allgemeine Ersetzen des Verweises auf das bisherige Organisationsstatut neu auf die Verfassung, unbestritten.

## 2.2. Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 (WAG):

Geänderte Artikel:	Begründung:
§ 5.2 / §22 / §23 / §24:	Jeweils einheitliche Schreibweise von <b>Ku</b> vert und nicht <b>Cou</b> vert.
§ 26:	Es wird lediglich die Satzstellung korrigiert.
§ 61 <sup>bis</sup> :	Die kantonale Strafbestimmung kann gestrichen werden, da diese bereits im Bundesstrafrecht enthalten ist (vgl. Art. 282bis StGB).

## 2.3. Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG):

Geänderte Artikel:	Begründung:
§ 10 <sup>1 bis</sup> Ausgleichsbeiträge	<p>Die Sanktionierungsmöglichkeit muss ergänzt werden für den Fall, dass eine Rechtsgrundlage vorhanden ist für Leistungen an kirchliche Stiftungen.</p> <p>In Beachtung der Vereinbarung zwischen dem Bistum Chur und der Kantonalkirche betreffend die unterstützten kirchlichen Stiftungen (SRRKSZ 100.1), ist der Text so anzupassen, dass eine Senkung des Finanzausgleichs nur vorgenommen werden kann, wenn unentgeltliche Leistungen zugunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ohne Rechtsgrundlage oder ohne entsprechende Gegenleistung erbracht werden. Wenn eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, soll dies weiterhin gestattet sein. Nur dadurch ist gewährleistet, dass Stiftungen bekommen, was sie brauchen. Als Folge muss auch § 6 Finanzhaushaltsgesetz entsprechend angepasst werden.</p>

## 2.4. Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG):

Geänderte Artikel:	Begründung:
Mitfinanzierungen: 3. Finanzielle Unterstützung der Anderssprachigen-seelsorge	Inzwischen gibt es das Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz (ASSG). Es braucht darum diese Mitfinanzierungskompetenz nicht mehr.

## 2.7. Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG):

<b>Geänderte Artikel:</b>	<b>Begründung:</b>
§ 6 Wirtschaftlichkeit	Die Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 <sup>bis</sup> Finanzausgleichsgesetz.
§ 10 Aktiven, Absatz 4	<p>Heute führen neun Kirchgemeinden die Stiftungen in ihrer Bilanz auf. Obschon es für diese Kirchgemeinden zu einem einmaligen Zusatzaufwand kommt, beantragt die Kommission grossmehrheitlich, die Stiftungen nicht mehr in der Bilanz aufzuführen und damit die Streichung von Abs. 4, um eine saubere Trennung zwischen Kirchgemeinde und Stiftungen zu gewährleisten.</p> <p>Im Gegenzug ist § 27 FHG um einen Abs. 1<sup>bis</sup> zu ergänzen, wonach die Rechnungen und Revisorenberichte der teilweise oder ganz von der Kirchgemeinde unterstützten Stiftungen mit der Kirchgemeinderechnung zu veröffentlichen sind. Damit wird auch Ziff. 5 der Vereinbarung zwischen dem Bistum und der Kantonalkirche (SRRKSZ 100.1) Rechnung getragen, die besagt, dass die Stiftungsrechnungen und Revisorenberichte alljährlich mit der ordentlichen Kirchgemeinderechnung zu veröffentlichen sind.</p>
§ 17 b) Abschreibungen, Absatz 2 a)	Der minimale Abschreibungssatz soll bei fünf Prozent belassen werden, um den finanzschwächeren Kirchgemeinden eine längere Abschreibungsdauer zu ermöglichen.
§ 17 b) Abschreibungen, Absatz 2 <sup>bis</sup>	Einzig eine redaktionelle Anpassung
§ 23 2. Voranschlag; Absatz 4	Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass im FHG keine Unterschiede zwischen Finanzausgleichszahler und –nehmer Gemeinden gemacht werden können. Sämtliche Kirchgemeinden sollen die gleichen Finanzhaushaltsbestimmungen haben. Die Bestimmung muss darum so angepasst werden, dass sie für alle Kirchgemeinden angewendet werden kann und dass sie weder für die einen noch die anderen Kirchgemeinden zu starr ist. Eine Senkung des Steuerfusses soll nicht verbindlich vorgeschrieben werden, sondern lediglich angestrebt werden, da die Kirchgemeinden gemäss § 16 Abs. 1 FAG den Steuerfuss in eigener Verantwortung festsetzen.
§ 27 4. Veröffentlichung und Zustellung	Die Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit § 10 Aktiven, Absatz 4, FHG. Rechnungen und Revisorenberichte der teilweise oder ganz von der Kirchgemeinde unterstützten Stiftungen sind mit der Kirchgemeinderechnung zu veröffentlichen. Begründung siehe § 10.

Andreas Marty, Präsident vorberatende Kommission

Einsiedeln, 31. März 2019